

# **Satzung**

## **der Spielvereinigung Ansbach 09 e.V.**

### Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Ansbach 09 e.V.“ mit Sitz in Ansbach.  
Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind Pflege, Förderung und Ausübung von Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe, Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, Forderung der sportlichen Übungen und Leistungen.
2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken i. S. der jeweils gültigen Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dessen Fachverbänden und als solcher deren Satzungen unterworfen.  
Er erkennt die Jugendordnung im Verein des Bayerischen Landessportverbandes für kleinere Vereine mit ein bis zwei Abteilungen an.

## § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. a) aktiven Mitgliedern;  
b) passiven Mitgliedern;  
c) Ehrenmitgliedern.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch den Vereinsvorstand und kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

## Mitgliedschaft

### § 5 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Über die Ausnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Dieser ist nicht verpflichtet bei Ablehnung die Gründe bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft tritt - nach Zustimmung - erst durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens ein Vierteljahr in Kraft.

### § 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

### § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
3. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

## § 8 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahrs erfolgen. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein muss durch Beschluss des Aufsichtsrats erfolgen, er kann nur vorgenommen werden bei
  - a) unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins,
  - b) krassen Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - c) vereinschädigendem Verhalten, oder
  - d) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist oder noch Ordnungsgelder zu zahlen hat und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.Der Ausschlussbescheid ist schriftlich zuzustellen. Der Ausgeschlossene kann hiergegen binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet der Seniorenbeirat endgültig.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

## § 9 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird vom Aufsichtsrat festgesetzt. Die Beiträge sollen aus verwaltungstechnischen Gründen im Lastschriftverfahren mindestens vierteljährlich eingezogen werden.
2. Von den Abteilungen können Sonderbeiträge festgesetzt werden, die jedoch der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
3. Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## Verwaltung des Vereins

### § 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. Vereinsvorstand;
3. Aufsichtsrat;
4. Seniorenbeirat.

### § 11 Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich in den ersten 4 Monaten abzuhalten und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen -unter Bekanntgabe der Tagesordnung- einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Fränkischen Landeszeitung.  
b) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss enthalten: Jahresberichte, Berichte des Schatzmeisters und der Kassenrevisoren, Entlastungen, Wahlen und Anträge.  
c) Zu wählen sind auf die Dauer von zwei Jahren:
  - 1) Vereinsvorstand
  - 2) Vorsitzender des Seniorenbeirats
  - 3) Aufsichtsräte (für je 200 angefangene Mitglieder ein Aufsichtsrat)
  - 4) 2 KassenrevisorenDie Verbindung mehrerer Ämter auf eine Person ist zulässig, ausgenommen davon sind die Kassenrevisoren.  
d) Scheidet eines der gewählten Mitglieder im Laufe der Wahlperiode aus, so kann der Vereinsvorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Versammlung berufen.  
e) Bei einer Nachwahl gilt die Amtszeit nur bis zur Wahl der unter 1 c aufgeführten Personen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dies mit schriftlicher Begründung beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

4. Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung, Anträge auf Satzungsänderungen 2 Monate vor Vollendung des *Geschäftsjahres* schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung anerkannt wird.
5. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entlastung des Vorstands und Wahlen,
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
  - c) Bestellung und Amtsenthebung der von ihr gewählten Mitglieder,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
  - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich (Ausnahme § 18).
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
  - a) 1., 2. und 3. Vorsitzender,
  - b) Schatzmeister,
  - c) *Geschäftsleiter*
  - d) *Gesamtjugendleiter*
  - e) Sportkoordinator
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind Vorstand i. S. des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende den Verein vertritt und nur bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und wiederum bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende die Vertretung übernimmt.
3. Der Schatzmeister hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung.

4. Der Geschäftsleiter ist zuständig für die Abwicklung des regulären Geschäftsbetriebs.
5. Zu den Aufgaben des Vereinsvorstands gehören die
  - a) Vertretung des Vereins,
  - b) Führung der Vereinsgeschäfte,
  - c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins,
  - f) Berufung weiterer Mitarbeiter.Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Vereinsvorstand aufgestellt wird.
6. Der Vereinsvorstand kann Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 10.000 € eingehen, bei Beträgen über 5.000 € ist der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
7. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als nicht angenommen.

### § 13 Aufsichtsrat

1. Dem Aufsichtsrat gehören an:
  - a) Vereinsvorstand,
  - b) Seniorenbeiratsvorsitzender oder Vertreter,
  - c) Abteilungsleiter oder Vertreter,
  - d) 2 Kassenrevisoren,
  - e) Aufsichtsräte nach § 11 Abs. 1 c/3.
2. Die Leitung im Aufsichtsrat hat der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit.
3. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:
  - a) Eingehen von Verpflichtungen des Vereins über 10.000 €,
  - b) Darlehensaufnahmen und Bürgschaften,
  - c) Grundstücksangelegenheiten,
  - d) Beschlüsse für umfangreichere Baumaßnahmen,
  - e) Festsetzung der Beiträge und Zustimmung zu Sonderbeiträgen,
  - f) Festsetzung des Haushaltsvoranschlages,
  - g) Entscheidungen über entgeltliche Vereinstätigkeit.

## § 14 Seniorenbeirat

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende des Seniorenbeirats schlägt die übrigen Mitglieder dem Vereinsvorstand zur Ernennung vor. Mitglieder des Seniorenbeirats können nur Mitglieder sein, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und dem Verein mindestens 15 Jahre angehören. Mitglieder des Vereinsvorstands können dem Seniorenbeirat nicht angehören.
  
2. Dem Seniorenbeirat obliegen als Aufgaben:
  - a) Ausarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - b) Schlichtung von persönlichen Differenzen im Vereinsleben,
  - c) Beratung des Vereinsvorstands,
  - d) Anhörung und Entscheidung bei Verfahren gegen Vereinsmitglieder,
  - e) Vorbereitung von Neuwahlen.
  
3. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 A EStG ausgeübt werden.
  
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 2. trifft der Aufsichtsrat, ohne den jeweiligen Betroffenen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Aufsichtsrat ist davon zu unterrichten.

## § 16 Abteilungen und Ausschüsse

1. Der Vereinsvorstand kann Abteilungen nach Bedarf gründen. Die Abteilungen handeln in eigener Verantwortung und wählen jährlich oder nach Bedarf ihre Abteilungsleitung (Abteilungsleiter, Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Beisitzer, Jugendleiter, Stellvertreter). Sämtliche finanziellen Aufwendungen, die nicht durch einen Etat abgedeckt sind, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Der Abteilungsleiter ist im Aufsichtsrat stimmberechtigt. Von den Abteilungen können Sonderbeiträge erhoben werden, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (§ 9 Ziff. 2). Unterbleibt aus irgendeinem Grund die Wahl des Abteilungsleiters, kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Wahl berufen. Löst sich eine Abteilung auf, so fallen deren Vermögen und Sportausrüstung, die aus Mitteln des Vereins oder eines Verbandes stammen, an den Verein.
2. Der Vereinsvorstand kann Ausschüsse bilden, die jedoch nur beratende Funktion haben.

## Schlussbestimmungen

### § 17 Wahlen

Zur Durchführung der Entlastung und Wahlen ist ein Wahlausschuss mit 3 Personen zu bilden. Sie bestimmen aus ihren Reihen den Wahlleiter. Widerspricht kein stimmberechtigtes Mitglied, so können Wahlen in offener Form stattfinden. Es ist möglich, dass mehrere Personen in einem einzigen Wahlgang gewählt werden. Sind für ein Amt zwei oder mehrere Personen vorgeschlagen, ist geheim abzustimmen. Erlangt im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Für die geheime Wahl werden Stimmzettel verwendet.

Gültige Stimmzettel dürfen nur Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Ungültig sind Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind oder den Willen des Abstimmenden nicht erkennen lassen. Stimmzettel sind auch ungültig, wenn sie Namen von nicht vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Leere Stimmzettel gelten als abgegeben und zwar als Stimmenthaltung.

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

### § 17 Vereinshaftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins

oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

#### § 18 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über die Auflösung.

Das bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Ansbach für sportliche Zwecke zuzuführen und innerhalb einer Frist von 3 Jahren für diesen Zweck zu verwenden.

#### § 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 28.04.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Damit erlöschen alle früheren Satzungen.